

Datenschutzordnung der Schellhorner Gilde e.V.

Präambel

Die Schellhorner Gilde e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes oder der Öffentlichkeitsarbeit).

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachf. DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung:

§1 Allgemeines

Die *Schellhorner Gilde* verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Sportbetrieb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem (z.B. in Form von ausgedruckten Listen).

Darüber hinaus werden personenbezogenen Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet.

In allen diesen Fällen ist die DS-GVO, das Bundesdatenschutzgesetz sowie diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet die *Schellhorner Gilde* insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen (soweit angegeben), ggf. Funktion in der *Schellhorner Gilde* sowie ggf. Zuordnung zum Familienbeitrag.
2. Personenbezogene Daten können ausschließlich telefonisch oder schriftlich an die *Schellhorner Gilde* übermittelt werden.
3. Diese werden z.B. anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung im Rahmen der Vereinsverwaltung erhoben, gespeichert und im Rahmen der Zugehörigkeit zu Kreis- und Landesverbänden, deren Sportarten von der *Schellhorner Gilde* angeboten werden, an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Die Daten werden nicht zu Zwecken des "Profiling" verwendet.
5. Untrennbarer Bestandteil der Beitrittserklärung ist eine Datenschutz-Einwilligungserklärung.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung ("Gilde-Rundschau") und in Internetauftritten veröffentlicht und ggf. an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, hervorzuhebende Aktive (z.B. Torschützen) oder Alterklasse.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Person(en).
4. Auf der Internetseite der *Schellhorner Gilde* werden die Daten der Mitglieder des Vorstand, der Abteilungsleiter/-innen und der Übungsleiter/-innen mit Vorname, Name, Funktion, ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand gem. § 26 BGB. Funktional ist diese Aufgabe dem 1. Ältermann zugeordnet, soweit die Satzung der *Schellhorner Gilde* oder diese Ordnung nicht Abweichendes regelt.

Der Kassenwart (Sport) stellt sicher, dass die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 DS-GVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern und Teilnehmern werden den jeweiligen Personen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleiter) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umgang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in der sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit oder Bildung von Fahrgemeinschaften eintragen, gilt nicht als solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Namen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung anzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Sofern die *Schellhorner Gilde* für die Kommunikation per E-Mail einen vereinseigenen E-Mail-Account einrichtet, ist dieser im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen. Der private E-Mail-Verkehr zwischen Vorstandsmitgliedern bleibt hiervon unberührt.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" (blind carbon copy) zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Alle Mitglieder und Mitarbeiter/-innen in der *Schellhorner Gilde*, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstand, Abteilungsleiter/-innen, Übungsleiter/-innen), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Die *Schellhorner Gilde* hat aktuell keinen Datenschutzbeauftragten bestellt, da weniger als zehn Personen mit der Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten, soziale Medien

1. Die *Schellhorner Gilde* unterhält einen zentralen Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung des Auftritts im Internet obliegt dem Schriftführer. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Schriftführer vorgenommen werden.
2. Der Schriftführer ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.
Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des geschäftsführenden Vorstands kann dieser nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
Hiervon ausgenommen sind Internetauftritte, die im Impressum ausdrücklich als private Homepage ausgewiesen werden. Eine Verwendung des Logos der *Schellhorner Gilde* ist untersagt.
Desweiteren untersagt der Vorstand die Einrichtung einer „WhatsApp“-Gruppe oder anderen sozialen Medien, die den Anschein erweckt, ein Organ der *Schellhorner Gilde* sei der Administrator.
4. Bei jedem Aufruf unserer Internetseiten werden von *1 & 1 WebAnalytics für Besucher-statistiken* die folgenden Daten vom Computersystem des aufrufenden Rechners erfasst und von *1 & 1 WebAnalytics* gespeichert: Name der abgerufenen Datei, Typ des Browsers und verwendete Version, Betriebssystem des Nutzers, Herkunftsseiten (z.B. Suchmaschinen) sowie das Besucherverhalten (z.B. Dauer der Sitzung). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Informationen, die keine Rückschlüsse auf die Person des Nutzers zulassen.
Diese Informationen werden vielmehr benötigt, um die angeforderten Inhalte von Webseiten korrekt auszuliefern.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitglieder und Mitarbeiter/-innen der *Schellhorner Gilde* dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den erweiterten Vorstand der *Schellhorner Gilde* am 15. August 2018 beschlossen und tritt am 16. August 2018 in Kraft.

Ergänzende Erklärungen

- *Datenschutzerklärung zu "Plugins"*
Auf unseren Internetseiten sind keine Plugins von sozialen Netzwerken (z.B. "Facebook", "Twitter") integriert.
- *Datenschutzerklärung zu "Cookies"*
Unsere WebSite verwendet keine "Cookies"
- *Datenschutzerklärung zu "Google Analytics"*
Unsere WebSite verwendet kein "Google Analytics"